



Verfahrenshinweise zum Umgang mit Anzeigen über Schulmelder*innen („Bußgeldverfahrenshinweise“)

I. Präambel

Diese Verfahrenshinweise dienen der Beschreibung, in welchen Schritten ein Bußgeldverfahren wegen Schulmeldung durchgeführt wird. Dabei werden rechtliche Grundlagen benannt und Zuständigkeiten geklärt. Alle beteiligten Stellen, von den Schulen über die ReBUZ bis hin zur senatorischen Dienststelle, erlangen somit Verfahrenssicherheit und –klarheit.

II. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 65 Abs. 1 BremSchuG werden Verstöße gegen die Erfüllung der Schulpflicht als Ordnungswidrigkeit geahndet. Ziel des Bußgeldverfahrens ist nicht die Bestrafung, sondern die Durchsetzung einer bestimmten Ordnung. Es ist ein mit einer Sanktion verbundener Pflichtenappell an die Betroffenen, die bestehenden Gebote und Verbote einzuhalten. Betroffene sind im Wesentlichen die Schüler*innen und die Erziehungsberechtigten.

Das Bußgeldverfahren selbst richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

III. Voraussetzungen für die Durchführung eines Bußgeldverfahrens und Schritte

1. Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer als Schulpflichtige*r die nach § 55 BremSchuG bestehende Schulpflicht vorsätzlich (§ 10 OWiG) verletzt.

Ordnungswidrigkeit handelt auch, wer als Erziehungsberechtigte*r das Fernbleiben des Kindes nachweislich toleriert oder fördert. Es ist demnach möglich, dass sowohl Schulpflichtige*r als auch Erziehungsberechtigte*r Betroffene des Bußgeldverfahrens sind.

Hat der*die Schulpflichtige zur Tatzeit das 14. Lebensjahr vollendet (§ 12 Abs. 1 OWiG), richtet sich das Bußgeldverfahren gegen diese bzw. diesen. Ist das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, sind ausschließlich die Erziehungsberechtigten Betroffene des Verfahrens.

Die Schulpflicht wird verletzt, wenn der*die Schulpflichtige nicht an allen Unterrichtsstunden teilnimmt oder wenn eine unerlaubte Ferienverlängerung vorliegt. Es werden nur die Fälle verfolgt, die die folgenden Geringfügigkeitsgrenzen überschreiten:

- 10 unentschuldigte Fehltage am Stück oder
- 20 unentschuldigte Fehltage im Quartal oder
- sonstiges auffälliges Fehlen (z. B. immer am gleichen Wochentag nicht zum Unterricht zu erscheinen), auch ggf. unterrichtsstundenweise.

Im Falle von einer ungewöhnlich hohen Anzahl von entschuldigten Fehltagen kann die Schule gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung über das Verfahren bei der Befreiung vom Unterricht und bei Schulversäumnissen eine schulärztliche Untersuchung veranlassen.

Pandemien betreffen nicht von der Schulpflicht. Bußgeldbewährt ist jedoch nur die Verletzung der Schulpflicht in Bezug auf die Teilnahme am Präsenzunterricht sowie an Schulfahrten und übrigen Schulveranstaltungen. Regelungen, die Schüler*innen, die selber oder deren im Haushalt lebende Angehörigen aufgrund des Virus besonders gefährdet sind, von der unterrichtlichen Präsenzpflicht entbinden, bleiben unberührt.

Es gilt das Opportunitätsprinzip. **Die Schule entscheidet im Benehmen mit dem ReBUZ auf der Grundlage des Handbuches Schulabsentismus über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens.**

2. Verfolgungs- und Vollstreckungsverfährung

Das OWiG legt zwei wichtige Fristen fest:

Die Verfolgungsverjährung bestimmt, innerhalb welcher Frist eine Ordnungswidrigkeit überhaupt verfolgt und geahndet werden kann. Gemäß § 31 OWiG ist sie abhängig von der Höhe des zu verhängenden Bußgeldes und liegt im Land Bremen für Schulpflichtverletzung bei sechs Monaten.

Die Vollstreckungsverjährung bestimmt, binnen welcher Frist eine rechtskräftig festgesetzte Geldbuße nicht mehr vollstreckt, also beigetrieben werden darf. Auch diese Frist ist abhängig von der Höhe der Geldbuße (§ 34 OWiG) und liegt im Land Bremen bei Schulpflichtverletzung bei drei Jahren.

Dies sind die gesetzlich festgelegten zeitlichen Rahmen, in der ein Bußgeldverfahren sich zu bewegen hat. Ziel muss es jedoch sein, um der Appellwirkung Nachdruck zu verleihen und

die betroffenen Schüler*innen der Schule wieder zu zuführen, sehr zeitnah nach Auftreten einer Ordnungswidrigkeit diese zu ahnden. Das bedeutet, die im OWiG vorgesehenen Fristen nicht zu überschreiten, sondern stets unmittelbar nach Ablauf z. B. der Einspruchsfrist zu handeln. Fristen und Zeiträume sind im Folgenden durch Fettdruck hervorgehoben.

Die Zuständigkeit für eine zügige und dem pädagogischen Anspruch gerecht werdende Bearbeitung liegt bei 120-11.

3. Einleitung des Bußgeldverfahrens

Wenn die Schule gemeinsam mit dem ReBUZ entschieden hat, dass ein Bußgeldverfahren durchgeführt werden soll, hat die Schule den vollständigen dokumentierten Vorgang an die Senatorin für Kinder und Bildung, Referat 12, unverzüglich abzugeben. Hierfür sind die in der Anlage beigefügten Einleitungsbögen zu verwenden. In Abhängigkeit davon, gegen wen sich das Bußgeldverfahren richten soll, ist der Bogen für Schüler*innen oder für Erziehungsberechtigte zu verwenden. Diese Bögen sollen vollständig maschinenschriftlich ausgefüllt sein. Zu beachten ist, dass nur unentschuldigte Fehlzeiten zu melden sind.

Das Bußgeldverfahren wird durch schriftliche Anhörung der oder des Betroffenen eingeleitet (§ 55 OWiG). Diese hat **unverzüglich** nach Vorliegen der unter 1. genannten Voraussetzungen zu erfolgen.

Sofern der*die Schulpflichtige noch nicht volljährig ist, erhalten die Erziehungsberechtigten eine Mehrausfertigung der Anhörung der oder des Schulpflichtigen zur Kenntnisnahme.

4. Erlaß des Bußgeldbescheides

Nach Ablauf der Anhörungsfrist ist bzw. sind **innen 1 Woche** der Bußgeldbescheid bzw. die Bußgeldbescheide – je nach Anzahl der Betroffenen - zu erstellen, sofern die Anhörung nicht zu einer anderen Bewertung der Sach- und Rechtslage führt.

Der Bußgeldbescheid hat u. a. den Hinweis zu enthalten, dass Erziehungshaft („Gefängnis“) angeordnet werden kann, wenn der Betroffene nicht fristgerecht das Bußgeld bezahlt.

Der Bußgeldbescheid enthält darüber hinaus den Hinweis, dass bei Nichtbezahlung des Bußgeldes, sofern ein*e Schulpflichtige*r betroffen ist, beim Amtsgericht – Jugendgericht - die Umwandlung der Geldbuße in eine Arbeitsleistung beantragt wird (§ 98 OWiG).

5. Rechtskraft des Bußgeldbescheides

2 Wochen nach Zustellung durch Postzustellungsurkunde wird der Bußgeldbescheid rechtskräftig, wenn nicht binnen dieser Frist Einspruch eingelegt wird (§ 67 OWiG).

6. Vollstreckung des Bußgeldbescheides

a) Die Erziehungsberechtigten und die Schulpflichtigen haben **2 Wochen** Frist nach eingetretener Rechtskraft, die Geldbuße zu zahlen (§ 95 Abs. 1 OWiG). 120-11 überwacht den Zahlungseingang.

b) Zahlt eine erziehungsberechtigte Person nicht und ist die Vollstreckung bei diesem erfolglos geblieben, ist binnen **1 Woche** nach Eingang der entsprechenden schriftlichen Mitteilung der Vollstreckungsstelle bei 120-11, durch diesen ein Antrag auf Erzwingungshaft zu stellen (§ 96 OWiG). Erzwingungshaft dient der Beitreibung der Geldbuße, ersetzt diese jedoch nicht.

c) Zahlt ein*e Schulpflichtige*r nicht, ist binnen **1 Woche** ein Antrag beim Amtsgericht ein Antrag auf Umwandlung der Geldbuße in eine Arbeitsleistung zu stellen (§ 98 OWiG). Möglich ist es auch, dass nach Erlass des Bußgeldbescheides ein solcher Antrag durch den*die Schulpflichtige*n oder die jeweiligen Erziehungsberechtigten gestellt wird.

Es ergeht über Festsetzung und Umfang der zu leistenden Arbeitsstunden ein Beschluss des Amtsgerichts. 120-11 erhält eine Beschlussausfertigung, ebenso die Jugendgerichtshilfe. Beide überwachen die zu erbringende Arbeitsleistung. Sollte diese nicht erbracht werden, wird die Fortsetzung des Verfahrens durch 120-11 beantragt, mit dem Ziel, Ungehorsamsarrest zu verhängen.

d) Es kann auf Antrag der Betroffenen eine Ratenzahlungsvereinbarung als Möglichkeit der Zahlungserleichterung geschlossen werden, § 93 OWiG i. V. m. § 18 OWiG. Diese ist mit der Anordnung zu verbinden, dass die Vergünstigung, die Geldbuße in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen ist, entfällt, wenn die betroffene Person nicht rechtzeitig zahlt. Die Zahlungseingänge sind von 120-11 mittels Einsicht in SAP streng zu überwachen, um umgehend - unter Beachtung der diesbezüglich getroffenen Regelung in der VV 1.3 zu § 59 LHO - die weitere Vollstreckung zu veranlassen.

Von Ratenzahlungsvereinbarungen mit Schulpflichtigen sollte abgesehen werden. Hier ist vielmehr ein Antrag auf Umwandlung der Geldbuße in eine Arbeitsleistung zu stellen (siehe

c).

7. Verfahren bei Vorliegen eines Einspruchs

- a) Legt eine betroffene Person innerhalb der 2 Wochen nach Zustellung des Bußgeldbescheides Einspruch ein, prüft 120-11, ob sie dem Einspruch abhilft. Wenn nicht, wird der Vorgang **umgehend** über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht zur Entscheidung übersendet (§§ 68 ff. OWiG).
- b) Wird der Einspruch nicht fristgerecht oder aus anderen Gründen nicht wirksam eingelegt, wird er umgehend von 120-11 als unzulässig verworfen (§ 69 Abs. 1 OWiG). Hiergegen ist innerhalb von 2 Wochen ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig (§ 69 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 62 OWiG).

8. Ansprechpartner*innen bei der Senatorin für Kinder und Bildung

Herr Tim Patthausen (120-11)	☎	361 12853
Frau Arzu Arslan (120-12)	☎	361 54011
Frau Dr. Meike Winkler (12)	☎	361 98748

Anlagen

Einleitungsbogen Schüler*innen

Einleitungsbogen Erziehungsberechtigte

Einleitende Schule (zzgl. Schulnummer)
Adresse bitte vollständig angeben

Senatorin für Kinder und Bildung
120-11
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Erstantrag Folgeantrag

Einleitung eines Bußgeldverfahrens gegen die*den nachfolgend näher bezeichnete*n

ERZIEHUNGSBERECHTIGTE*N

wg. des Verstößes gegen § 65 Abs. 1 Nr. 2 BremSchulG (in seiner akt. Fassung)

aufgrund

- Schulvermeidung
- unerlaubter Ferienverlängerung (bitte in der Rubrik Ferien angeben, welche betroffen sind)

Name (Erziehungsberechtigte*r):	Vorname (Erziehungsberechtigte*r):	Geburtsdatum (Erziehungsberechtigte*r):
(nur 1 Person aufführen)		
Anschrift (Erziehungsberechtigte*r):		M / W / D (bitte umkreisen)
		Staatsangehörigkeit:
Beteiligtes ReBUZ zzgl. Ansprechpartner*in und Telefonnummer:		
Klassenlehrer*in der schulpflichtigen Person:		

Name (Schüler*in):	Vorname (Schüler*in):	Anschrift (Schüler*in):	
	Geburtsdatum (Schüler*in)::		
Bereits erfolgt:	Umsetzung (J/N):	Datum:	
Beratungsgespräch:			
Schüler*in erschienen:			
Androhung von Zwangsmaßnahmen:			
- Bußgeld			
- Zwangsgeld			
- Schulzuführung			
Schulzuführung:			
Sonstiges:			
Ferien:			

Zuständige*r Mitarbeiter*in:	Telefon:	Orga-Z:	Weitergabe an 120-11
------------------------------	----------	---------	----------------------

Bremen, den

Unterschrift _____

Anlagen: Kopien Behrührung Schulpflichtverletzung, Schreiben an die erziehungsberechtigte Person(en), Schreiben der Betroffenen (Hinweis: Die Anlagen können abhängig vom Vorgang variieren und sind daher anzupassen.)
Weitere Hinweise: Sämtliche Angaben müssen maschinenschriftlich erfolgen. Für die Fehlzeiten ist der beigefügte Vordruck zu verwenden. Bitte die Bearbeitungs hinweise beachten.

Unentschuldigte Fehlzeiten des/der

(bitte den vollständigen Namen der schulpflichtigen Person ergänzen)

Schuljahr:

Monat	Ganze Fehlitage (z. B.: 01.11.2020)	Fehlstunden (bitte die konkreten Fehlstunden angeben, z. B. 01.11.2020, dritte Schulstunden etc.)
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		
Januar		

Unentschuldigte Fehlzeiten des/der

(bitte den vollständigen Namen der schulpflichtigen Person ergänzen)

Schuljahr: _____

Monat	Ganze Fehltage (z. B.: 01.11.2020)	Fehlstunden (bitte die konkreten Fehlstunden angeben, z. B. 01.11.2020, dritte Schulstunde etc.)
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		

Bearbeitungshinweise:

Für jede erziehungsberechtigte Person ist ein eigenes Einleitungsformular zu verwenden!

Es sind nur die unentschuldigsten Fehlzeiten mitzuteilen!

Diese müssen maschinenschriftlich auf dem vorgegebenen Vordruck angegeben werden! Dieser wird Teil des Bußgeldbescheides! Bitte auf diesem keine persönlichen Notizen vornehmen!

Bitte nicht angeben, dass an einem Tag insgesamt drei Fehlstunden vorliegen. Vielmehr die konkret betroffenen Stunden benennen. Z. B. 01.11.2019 – erste bis dritte Schulstunde.

Bei einem Folgeantrag ist darauf zu achten, dass ausschließlich neue Fehlzeiten gemeldet werden. Fehlzeiten, die schon einmal in einem Einleitungsformular gemeldet worden sind, sind „verbraucht“ und können nicht noch einmal gemeldet werden.

Die im Vordruck benannte erziehungsberechtigte Person muss erziehungsberechtigt im Sinne des § 60 Abs. 1 des Bremischen Schulgesetzes (BremSchulG) in seiner aktuellen Fassung sein

Einleitende Schule (zzgl. Schulnummer)
Adresse bitte vollständig angeben

Senatorin für Kinder und Bildung
120-11
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Erstantrag Folgeantrag

Einleitung eines Bußgeldverfahrens gegen die*den nachfolgend näher bezeichnete*n

SCHULPFLICHTIGE*N

wg. des Verstoßes gegen § 65 Abs. 1 Nr. 1 BremSchulG (in seiner akt. Fassung) aufgrund

- Schulvermeidung oder
- unerlaubter Ferienverlängerung (bitte in der Rubrik Ferien angeben, welche betroffen sind)

Name (Schüler*in):		Vorname (Schüler*in):		Geburtsdatum (Schüler*in):	
Anschrift (Schüler*in):		M / W / D (bitte umkreisen)		Staatsangehörigkeit:	
Beteiligtes ReBUZ zzgl. Ansprechpartner*in und Telefonnummer:				Klassenlehrer*in der schulpflichtigen Person:	
Name: (Erziehungsberechtigte*r)		Vorname: (Erziehungsberechtigte*r)		Anschrift: (Erziehungsberechtigte*r)	
Geburtsdatum: (Erziehungsberechtigte*r)		Geburtsdatum: (Erziehungsberechtigte*r)			
Name: (Erziehungsberechtigte*r)		Vorname: (Erziehungsberechtigte*r)		Anschrift: (Erziehungsberechtigte*r)	
Geburtsdatum: (Erziehungsberechtigte*r)		Geburtsdatum: (Erziehungsberechtigte*r)			
Bereits erfolgt:			Umsetzung (J/N):	Datum:	
Beratungsgespräch:					
Schüler*in erschienen:					
Androhung von Zwangsmaßnahmen:					
- Bußgeld					
- Zwangsgeld					
- Schulzuführung					
Schulzuführung:					
Sonstiges:					
Ferien:					
Zuständige*r Mitarbeiter*in:		Telefon:		Orga-Z:	
Bremen, den				Weitergabe an 120-11	

Anlagen: Kopien Belehrung Schulpflichtverletzung, Schreiben an die erziehungsrechtliche Person(en), Schreiben der Betroffenen (Hinweis: Die Anlagen können abhängig vom Vorgang variieren und sind daher anzupassen.)
Weitere Hinweise: Sämtliche Angaben müssen maschinenschriftlich erfolgen. Für die Fehlzeiten ist der beigefügte Vordruck zu verwenden. Bitte die Bearbeitungshinweise beachten.

Unterschrift _____

Unentschuldigte Fehlzeiten des/der

(bitte den vollständigen Namen der schulpflichtigen Person ergänzen)

Schuljahr:

Monat	Ganze Fehlitage (z. B.: 01.11.2020)	Fehlstunden (bitte die konkreten Fehlstunden angeben, z. B. 01.11.2020, dritte Schulstunden etc.)
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		
Januar		

Unentschuldigte Fehlzeiten des/der

(bitte den vollständigen Namen der schulpflichtigen Person ergänzen)

Schuljahr:

Monat	Ganze Fehltage (z. B.: 01.11.2020)	Fehlstunden (bitte die konkreten Fehlstunden angeben, z. B. 01.11.2020, dritte Schulstunde etc.)
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		

Bearbeitungshinweise:

Für jede schulpflichtige Person ist ein eigenes Einleitungsformular zu verwenden!

Es sind nur die unentschuldigsten Fehlzeiten mitzuteilen!

Diese müssen maschinenschriftlich auf dem vorgegebenen Vordruck angegeben werden! Dieser wird Teil des Bußgeldbescheides! Bitte auf diesem keine persönlichen Notizen vornehmen!

Bitte nicht angeben, dass an einem Tag insgesamt drei Fehlstunden vorliegen. Vielmehr die konkret betroffenen Stunden benennen. Z. B. 01.11.2019 – erste bis dritte Schulstunde.

Bei einem Folgeantrag ist darauf zu achten, dass ausschließlich neue Fehlzeiten gemeldet werden. Fehlzeiten, die schon einmal in einem Einleitungsformular gemeldet worden sind, sind „verbraucht“ und können nicht noch einmal gemeldet werden.

Die im Vordruck benannte/n erziehungsberechtigte/n Person/en muss/müssen erziehungsberechtigt im Sinne des § 60 Abs. 1 des Bremischen Schulgesetzes (BremSchulG) ir seiner aktuellen Fassung sein.